



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de. Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im zweiten Quartal 2013 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Beschluss, mit dem ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen Hamburgs neuer „**Kultur- und Tourismustaxe**“ abgewiesen worden ist. Ebenfalls erfolglos war die Klage eines Kirchenkreises, dem Grunderwerbsteuerfreiheit für die Übernahme eines Kindergarten-Grundstücks deswegen versagt wurde, weil es sich auch bei einem **kirchlichen Kindergarten** um einen Betrieb gewerblicher Art handele. Die letzte der diesmal ausführlicher dargestellten Entscheidungen befasst sich mit einer **Betriebsaufspaltung** unter Zwischenschaltung einer von der beherrschenden Person ebenfalls beherrschten Gesellschaft.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30.9.2013.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Hamburgische Kultur- und Tourismustaxe nicht verfassungswidrig – der Antrag eines Hotelbetreibers auf einstweilige Anordnung ist zurückgewiesen worden

Hamburg hat – dem Vorbild anderer Städte folgend – zum 1.1.2013 eine Kultur- und Tourismustaxe (sog. Bettensteuer) eingeführt. Für jede private Hotelübernachtung entsteht eine Steuer von 50 Cent aufwärts. Bei einem Zimmerpreis von 200 € beträgt sie 4 € und steigt um einen Euro für jede weiteren 50 €. Geschäftsreisende sind – höchstrichterlicher Rechtsprechung folgend – von der Steuer ausgenommen, sofern der Hotelbetreiber, der die Steuer vierteljährlich anzumelden und abzuführen hat, die berufliche Veranlassung der Übernachtung nachweist.

Die Antragstellerin des Streitfalls betreibt in Hamburg mehrere Hotels im Niedrigpreis-Segment. Schon vor dem ersten Anmelde-Stichtag am 15.4.2013 erhob sie beim Finanzgericht Hamburg Klage und beantragte zusätzlich vorläufigen Rechtsschutz. Das Finanzgericht möge feststellen, dass sie bis zur Entscheidung über ihre Klage nicht zur Berechnung, Anmeldung und Abführung der Steuer verpflichtet sei. Sie meint, die Steuer sei zu kompliziert und verletze sie in ihren Grundrechten. Da ihr Geschäftsmodell auf sehr niedrigen Bettenpreisen basiere, sei sie – anders als möglicherweise Luxushotels – gezwungen, die Steuer den privat Reisenden tatsächlich in Rechnung zu stellen, den Geschäftsreisenden die Steuerfreiheit jedoch zu gewährleisten. Es sei ihr nicht zumutbar, bis zu 1000 Gäste täglich zu befragen und Nachweise zu erstellen. Auch sei nicht sichergestellt, dass die Steuer tatsäch-

lich überall gleichmäßig erhoben werde.

Der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat die Zulässigkeit des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz bejaht. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei auch dazu statthaft, um vorläufig zu verhindern, die Berechnungs-, Anmelde- und Abführungspflichten einer neu eingeführten Steuer erfüllen zu müssen. Er hat den Antrag jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkten Überprüfung hat der 2. Senat keine Verfassungsverstöße festgestellt. Die Steuer könne von den Hotelbetreibern anhand der gesetzlichen Vorgaben unproblematisch berechnet werden. Für den Nachweis der Steuerfreiheit für Geschäftsreisende gebe es einfach auszufüllende Formulare. Es sei nicht zu beanstanden, wenn Hotelgäste beim Einchecken befragt werden müssen, ob sie geschäftlich unterwegs seien. Außerdem habe der Hotelbetreiber die Möglichkeit, seinen Aufwand dadurch gering zu halten, dass er die nicht besonders hohen Steuerbeträge generell in seine Übernachtungspreise einkalkuliere und so auf alle Kunden abwälze. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit sei nicht zu erkennen. Der 2. Senat sieht die gleichmäßige Erhebung der Steuer nicht in Frage gestellt.

Der 2. Senat hat die Beschwerde nicht zugelassen; der Beschluss vom 3.4.2013 (Az.: 2 V 26/13) ist rechtskräftig.

[Entscheidung im Volltext](#)

Kirchlicher Kindergarten kann Betrieb gewerblicher Art sein

Es handelt sich, soweit ersichtlich, um die erste gerichtliche Entscheidung zu der Frage, ob ein kirchlicher Kindergarten ein Betrieb gewerblicher Art sein kann. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BFH zu kommunalen Kindergärten bejaht das Gericht diese Frage für kirchliche Kindergärten in Hamburg.

Der Fall: Der Kläger, ein evangelisch-lutherischer Kirchenkreis, erwarb von einer in seinem Bezirk liegenden Kirchengemeinde ein mit Kapelle, Gemeindehaus, Pastorat und Kindergarten bebautes Grundstück. Die Verwaltung des Kindergartens hatte der Kläger bereits zuvor übernommen, wobei die Trägerschaft einschließlich der religionspädagogischen Betreuung der Kinder zunächst bei der Gemeinde verblieben war. Nach Veräußerung des Grundstücks ließ der Kläger die vorhandenen Gebäude mit Ausnahme des Pastorats abreißen und einen neuen und größeren Kindergartenbau errichten. Im Kaufvertrag wurde die Unterhaltung des christlich geprägten Kindergartens auf den Kläger übertragen.

Der 3. Senat entschied, dass der Erwerbsvorgang nicht gemäß § 4 Nr. 1 GrEStG steuerfrei gewesen ist. Nach dieser Vorschrift ist von der Besteuerung ausgenommen der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient.

Für den Übergang einer öffentlichen-rechtlichen Aufgabe aus Anlass der Grundstücksveräußerung i.S. des § 4 Nr. 1 GrEStG genüge es zwar, wenn die konkret auf dem veräußerten Grundstück ausgeübte öffentlich-rechtliche Aufgabe auf den Erwerber übergehe. Das sei bei der Übertragung der Trägerschaft für einen kirchlichen Kindergarten von einer Kirchengemeinde auf den Kirchenkreis der Fall. Die Unterhaltung des Kindergartens sei (kirchlich-) öffentlich-rechtliche Aufgabe.

Der Steuerbefreiung stehe allerdings entgegen, dass das übertragene Grundstück überwiegend zum Betrieb gewerblicher Art (BgA) genutzt werde. Für die Bestimmung des Begriffs griff der 3. Senat auf die Definition in § 4 Abs. 1 KStG zurück, nach der alle Einrichtungen

BgA sind, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben, ohne dass die Absicht, Gewinn zu erzielen und eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erforderlich sind.

Im Anschluss an die einschlägige Rechtsprechung des BFH zu kommunalen Kindergärten kommt der 3. Senat unter Berücksichtigung auch des verfassungsrechtlichen Schutzes der Selbstverwaltung kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem Ergebnis, die Grenze zum BgA und damit zur Steuerpflicht werde von kirchlichen Einrichtungen dort überschritten, wo sie mit ihren Angeboten und Leistungen in einen Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Anbietern treten und der Bezug zum kirchlichen Verkündigungsauftrag demgegenüber zurücktrete. Bei der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung nehme die religiöse Betreuung der Kinder beispielsweise durch wöchentliche Andachten keinen derart großen Raum ein und verursache keinen derartigen Mehraufwand, dass die Kinderbetreuung selbst nur eine Art Nebentätigkeit wäre. Aus Sicht der Eltern als Kunden des Kindergartens sei die Tagesbetreuung ihrer Kinder vielmehr die Hauptleistung und -tätigkeit des Kindergartenträgers.

Der 3. Senat hat die Revision in seinem Urteil vom 5.2.2013 (3 K 74/12) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (Az. des BFH II R 11/13).

[Entscheidung im Volltext](#)

Betriebsaufspaltung bei Zwischenschaltung einer von der beherrschenden Person ebenfalls beherrschten Gesellschaft

Die Klägerin des Streitfalls war eine GbR und Eigentümerin eines Grundstücks. An ihr waren A zu 90 % und seine Ehefrau zu 10 % beteiligt. Der Abschluss von Miet- und Erbbaurechtsverträgen und der Verkauf und die Beleihung von Grundstücken bedurften nach dem Gesellschaftsvertrag eines einstimmigen Beschlusses; im Übrigen galt das Mehrheitsprinzip. Die Geschäftsführung oblag im Innenverhältnis allein A. Die Klägerin bestellte zugunsten der A-GmbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer ebenfalls A war, ein Erbbaurecht für die Dauer von 49 Jahren. Die A-GmbH errichtete auf dem Grundstück ein Gebäude und vermietete es an die B-GmbH, die dort einen Einzelhandel betrieb. Alleingesellschafter und Geschäftsführer der B-GmbH war wiederum A.

Nach Auffassung des 3. Senats liegt die für eine Betriebsaufspaltung notwendige Beherrschung der Besitz-GbR durch den Alleingesellschafter der Betriebs-GmbH trotz Beteiligung eines Nur-Besitzgesellschafters vor, wenn der Alleingesellschafter der Betriebsgesellschaft Mehrheitsgesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Besitz-GbR ist und wenn zwar die Bestellung des Erbbaurechts an dem die wesentliche Betriebsgrundlage bildenden Grundstück eines einstimmigen Beschlusses bedarf, nicht hingegen dessen Aufhebung.

Bestellt die Besitz-GbR ein Erbbaurecht zugunsten einer Zwischengesellschaft, die auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet und dieses an eine Betriebsgesellschaft vermietet, besteht eine Betriebsaufspaltung unmittelbar zwischen der Besitz-GbR und der Mieterin als Betriebsgesellschaft, wenn die beide Gesellschaften beherrschende Person auch die Zwischengesellschaft beherrscht und das Grundstück eine wesentliche Betriebsgrundlage für die Betriebsgesellschaft bildet.

Der 3. Senat hat die Revision gegen sein Urteil vom 5.2.2013 (3 K 190/11) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (Az. des BFH IV R 9/13).

[Entscheidung im Volltext](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Hat ein Pilot ein voll möbliertes Stand-by-Zimmer in einer Wohnung mit Küche und Bad angemietet, das ihm zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht, und sucht er dieses Zimmer in Abhängigkeit von seinen Dienstplänen mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf, hat er einen Wohnsitz i. S. des § 8 AO begründet und unterliegt der unbeschränkten Einkommensteuernpflicht. Das gilt auch dann, wenn der Pilot das Zimmer nur zum Übernachten und nicht als Ausgangspunkt für Freizeitaktivitäten oder soziale Kontakte nutzt; Urteil des 6. Senats vom 31.1.2013, 6 K 224/12, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH I B 45/13 - [Entscheidung im Volltext](#)

Abgabenordnung: Der 3. Senat hatte über die Klage eines Steuerpflichtigen zu entscheiden, der steuerpflichtige Einkünfte verschwiegen, sich dann aber selbst angezeigt und die Einkünfte nacherklärt hatte. In den Jahren zuvor hatte er, um das Entdeckungsrisiko zu verringern, bewusst auf Nachweise für diese Einkünfte verzichtet und nicht einmal ihre Höhe in Erfahrung gebracht. Als die Zeit für eine Selbstanzeige knapp wurde, schätzte er seine Einkünfte für die Nacherklärung recht hoch, um sicher zu gehen, dass die Selbstanzeige die gewünschte Straffreiheit bringe. Später korrigierte er dann die Höhe der Einkünfte nach unten und beantragte Änderung des zwischenzeitlich ergangenen Steuerbescheids. Das Finanzamt lehnte die Änderung gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 AO aufgrund groben Verschuldens des Klägers ab. Seine Klage blieb erfolglos; Urteil des 3. Senats vom 7.2.2013, 3 K 119/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Abgabenordnung: Auf eine Klage, in der die Rechtswidrigkeit eines Sammelauskunftersuchens geltend gemacht wurde, hat der 1. Senat entschieden, dass wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Versicherungsvertretern infolge von Schätzungsbescheiden zu niedrige Steuern festgesetzt wurden, ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftersuchen an einen Verein der Versicherungswirtschaft gegeben ist, der Daten zu Versicherungsvertretern erhebt, Urteil vom 18.4.2013, 1 K 89/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Abgabenordnung, Zollrecht: Der 4. Senat hat auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Ermessensrichtlinie eine Ermessensreduzierung auf Null zum Erlass von Säumniszuschlägen gegenüber einem Schuldner erkannt. Dieser hatte zuvor auf dem Formular der Jahressteueranmeldung versäumt, seine Lastschriftteilnehmernummer anzugeben. Noch vor einer Mahnung hatte er aber bei der Überwachung seines Kontos das Unterbleiben des Geldeinzugs bemerkt und die Zahlung unverzüglich bewirkt; Urteil vom 30.11.2012, 4 K 70/12, Nichtzulassungsbeschwerde, Az. des BFH VII B 97/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Erstjahr im Sinne des § 5a Abs. 3 EStG ist das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige mit seiner auf die Erzielung von gewerblichen Einkünften im Sinne des § 5a EStG gerichteten Tätigkeit begonnen hat. Dabei ist nicht erforderlich, dass bereits alle Voraussetzungen des § 5a Abs. 2 EStG vorliegen, insbesondere, dass ein Schiff bereits im internationalen Verkehr betrieben wird. Entscheidend ist vielmehr, dass der Steuerpflichtige Einkünfte – gegebenenfalls auch negative – aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielt, wofür Hilfsgeschäfte i. S. d. § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG genügen können – etwa die Übernahme eines Schiffsbauvertrages. In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der 6. Senat zudem entschieden, dass § 5a Abs. 3 Satz 1 EStG a. F. i. V. m. § 5a Abs. 2 Satz 1 EStG nicht einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass es für den Beginn des Gewerbebetriebes im Sinne dieser Vorschrift auf die tatsächliche Eintragung des Schiffes im Schiffsregister und die tatsächliche - aktuelle - Verwendung des betreffenden Schiffes im internationalen Verkehr ankommt; Urteil vom 18.2.2013, 6 K 8/11,

Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 15/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Pastoren im Ruhestand, die keine anderen Einnahmen als die Versorgungsbezüge erzielen, können Werbungskostenabzüge auch nicht mit Blick auf die Erfüllung pastoraler Aufgaben innerhalb des fortbestehenden Pfarrerdienstverhältnisses geltend machen; Urteil des 5. Senat vom 13.2.2013, 5 K 50/11, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Ob der Steuerpflichtige einen Hausstand im Sinne der doppelten Haushaltsführung unterhält, muss im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Halten die Eltern des erwachsenen Steuerpflichtigen, der bereits mehrere Jahre nicht mehr bei Ihnen gewohnt hat, eine Wohnung für ihn vor und kann er nicht nachweisen, dass er überhaupt etwas zum Haushalt beiträgt, liegt kein eigener Hausstand vor, insbesondere wenn er weder Telefon, Fernsehen noch Radio dort angemeldet hat; Urteil des 6. Senats vom 17.4.2013, 6 K 134/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VI B 53/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Die Anordnung der rückwirkenden Besteuerung von abgabenrechtlichen Erstattungsinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG verstößt nicht gegen Verfassungsrecht; Urteil des 6. Senats vom 22.3.2013, 6 K 69/11, Revision eingelegt, Az. des BFH VIII R 30/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Die Neuregelung in § 10d Abs. 4 Satz 6 und § 52 Abs. 25 Satz 5 EStG i. d. F. des JStG 2007 beschränkt sich auf noch nicht feststellungsverjährte Zeiträume und stellt somit keinen Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Rückwirkungsverbot dar; Urteil des 6. Senats vom 18.2.2013, 6 K 43/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH IX B 49/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Einkommensteuer: Zur Abgrenzung zwischen Zinsen und Veräußerungsentgelt bei der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen hat der 3. Senat entschieden: Das Entgelt, dass der Erwerber dafür zahlt, dass er bei Erwerb während des Wirtschaftsjahres am Gewinn bereits vom Beginn des Wirtschaftsjahres an beteiligt sein soll, oder für eine andere, von § 101 Nr. 2 BGB abweichende Gewinnaufteilung, gehört zum Veräußerungspreis für den GmbH-Geschäftsanteil, wohingegen die Zinsen auf eine gestundete Kaufpreisforderung für eine wesentliche Beteiligung i. S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellen. In dem zu entscheidenden Fall war die Vertragsgestaltung anhand dieser Differenzierungsmerkmale auszulegen; Urteil vom 21.2.2012, 3 K 69/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Gewerbsteuer: Die sachliche Gewerbesteuerpflicht einer Ein-Schiffgesellschaft (einschließlich der Gesellschaften nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG), deren Unternehmensgegenstand allein der Einsatz des Schiffes für den Seeverkehr ist, beginnt nicht vor Ablieferung des Schiffes. Die Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes für die gewerbesteuerfreie Vorbereitungsphase kommt weder aus verfassungsrechtlichen Gründen noch aus Gründen des Vertrauensschutzes oder unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben in Betracht. Das gilt auch, wenn die Gesellschaft die Eigenbetriebsabsicht in einem späteren Erhebungszeitraum vor Ablieferung des Schiffes aufgibt und durch Aufnahme einer anderen werbenden Tätigkeit im Zusammenhang mit der Veräußerung des Schiffes in die sachliche Gewerbesteuerpflicht eintritt; Urteil des 6. Senats vom 11.4.2013, 6 K 113/12, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH IV B 48/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Gewerbsteuer: Eine Ein-Schiffgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand allein der Einsatz des Schiffes für den Seeverkehr ist, tritt nicht in die sachliche Gewerbesteuerpflicht ein, wenn sie diese Absicht noch vor Ablieferung des Schiffes aufgibt. Das gilt auch dann, wenn sie sich entschließt, den bereits abgeschlossenen Bauvertrag zu erfüllen und das fertige, betriebsbereite Schiff an eine andere Ein-Schiff-Gesellschaft zu veräußern, sofern sie nicht eine neue, andere werbende Tätigkeit aufnimmt. Diese kann allerdings auch darin liegen, dass gegen Vergütung zusätzliche Dienstleistungen übernommen werden oder das zu veräußernde Schiff wesentlich verändert bzw. "veredelt" wird; Urteil des 6. Senats vom 11.4.2013, 6 K 185/11, Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 21/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Gewerbsteuer: Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen sind nicht durch die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG begünstigt; Urteil des 2. Senats vom 20.2.2013, 2 K 207/11, Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 14/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Kindergeld: Die Kinderrente, die ein erwerbsgeminderter Elternteil neben einer Invalidenrente in der Schweiz erhält, ist keine Familienbeihilfe im Sinne des Abkommens über die Freizügigkeit der EG mit der Schweiz und steht daher einer Zahlung von deutschem Kindergeld nach den sog. Antikumulierungsvorschriften nicht entgegen; Urteil des 1. Senats vom 28.2.2013, 1 K 109/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Körperschaftsteuer: Der 2. Senat hat in einem bilanzsteuerrechtlichen Fall die Voraussetzungen für Teilwertberichtigungen auf Darlehensforderungen gegen ihre ausländische Tochtergesellschaft und auf die Beteiligung selbst – 94,5% – zu bestimmen gehabt und dabei auch der Betrachtung des Vermögenswertes und der Funktion des Beteiligungsunternehmens im Unternehmensverband Bedeutung beigemessen; Urteil vom 20.2.2013, 2 K 89/12, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH I B 60/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Körperschaftsteuer: Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit von schriftlichen und notariellen Urkunden über den eigenen Erwerb und Verkauf eines GmbH-Anteils wird nicht ohne weiteres durch die Behauptung eines mündlich vereinbarten Treuhandverhältnisses oder Erwerbssauftrags für den nachfolgenden Erwerber widerlegt. Wenn danach eine eigene wesentliche GmbH-Beteiligung vorlag, sind die mit ihr zusammenhängenden Darlehensverluste gemäß § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nicht abziehbar; Urteil des 3. Senats vom 18.10.2012, 3 K 204/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH I B 37/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Kostenrecht: Wurde in einer auf Verfahrenserledigung gerichteten Besprechung nur noch über die Details oder die Kostenregelung eines gerichtlichen Einigungsvorschlags gesprochen, ist gleichwohl eine anwaltliche Termingebühr entstanden, wenn eine Abhilfeszusage der verklagten Behörde noch nicht vorlag; Beschluss des 3. Senats vom 19.4.2013, 3 KO 13/13, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Das Umsatzsteuerrecht sieht in § 4 UStG einen umfangreichen Katalog von Steuerbefreiungstatbeständen vor. Die in Nr. 2 zunächst umfassend formulierte Befreiung von Umsätzen für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt erfährt in § 8 UStG die notwendige Konkretisierung. Die dort genannte „Lieferung von Gegenständen zur Versorgung von Seeschiffen“ geht nicht so weit, dass sie auch medizinisches Material für Dialysestationen erfasst, die auf bestimmten Kreuzfahrtschiffen ständig betrieben werden, Urteil des 5. Senats vom 13.2.2013, 5 K 20/11, Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 20/13. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Zur Abgrenzung von nicht umsatzsteuerbarem Schadensersatz und umsatzsteuerpflichtigem Leistungsentgelt hat der 5. Senat entschieden, dass eine einvernehmliche Aufhebung eines streitigen vertraglichen Anspruchs gegen Leistung einer Zahlung des zur vertraglichen Leistung Verpflichteten als entgeltlicher Verzicht des Berechtigten umsatzsteuerbar sein kann; Urteil vom 13.2.2013, 5 K 280/10, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Umsatzsteuer: Die Umsatzsteuer wird beim leistenden Unternehmer gem. § 17 Abs. 1 Satz 7 UStG grundsätzlich in dem Besteuerungszeitraum berichtigt, in dem die Rechnung berichtigt wird bzw. die Änderung der Bemessungsgrundlage eintritt. Diese Beurteilung bleibt unberührt durch die Rechtsprechung zur Berichtigung eines noch nicht bestandskräftigen Vorsteuerabzugs für das Ursprungsjahr (EuGH v. 15.07.2010 C-368/09 "Pannon Gep", DStR 2010, 1475); Urteil des 3. Senats vom 6.12.2012, 3 K 96/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Verbrauchssteuerrecht: Die Frist für Anträge nach § 53 EnergieStG ergibt sich aus § 98 Abs. 1 S. 3 EnergieStV, wobei es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim zuständigen Hauptzollamt gem. § 1a EnergieStV ankommt. Fällt der Ablauf der Frist für die Beantragung einer Steuerentlastung mit dem Ablauf der Festsetzungsfrist zusammen und wird ein entsprechender Antrag erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist und damit nach dem Erlöschen des Vergütungsanspruchs gestellt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Folge einer rückwirkenden Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO nicht in Betracht; Urteil des 4. Senats vom 6.3.2013, 4 K 156/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht: Bei Nacherhebung von Antidumpingzoll muss die Zollverwaltung den Beweis erbringen, dass die Ware keinen Ursprung in dem Land hat, das bei der Einfuhranmeldung angegeben worden ist, sondern in dem Land der Antidumpingverordnung. Diesen Beweis sah der 4. Senat in einem Fall, bei dem es um die angebliche Einfuhr von Energiesparlampen aus der VR China ging, durch den für das Hauptzollamt maßgeblichen Bericht des Zollkriminalamtes nicht erfüllt; Urteil vom 26.3.2013, 4 K 56/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht, Verfahrensrecht: Verbindliche Zolltarifauskünfte stellen keine vollziehbaren Verwaltungsakte dar; ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung einer verbindlichen Zolltarifauskunft gemäß § 69 Abs. 3 FGO ist daher unzulässig; Urteil vom 3.4.2013, 4 K 158/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#)

Zollrecht, Tarifierung: Verbindliche Zolltarifauskünfte stellen begünstigende Entscheidungen im Sinne des Art. 9 Zollkodex dar, eine Rücknahme nach § 130 AO kommt daher nicht in Betracht. Art. 12 Abs. 5 a) Zollkodex, wonach eine verbindliche Zolltarifauskunft ungültig wird, wenn sie mit der Auslegung einer Nomenklatur auf Gemeinschaftsebene aufgrund einer Änderung der Erläuterungen der Kombinierten Nomenklatur oder eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht mehr vereinbar ist, setzt nach dem Wortlaut eine Änderung der Rechtslage nach Erlass der verbindlichen Zolltarifauskünfte voraus. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Fälle, in denen eine verbindliche Zolltarifauskunft bereits zum Zeitpunkt ihrer Erteilung nicht mit der Auslegung der Nomenklatur vereinbar war; Urteil des 4. Senats vom 14.2.2013, 4 K 82/12, rechtskräftig. - [Entscheidung im Volltext](#).

Wussten Sie schon ...

... dass Sie über die Internetseite des Finanzgerichts Hamburg zu einer umfangreichen Unterseite zum Thema „Service“ gelangen können. Alphabetisch sortiert von *Bibliothek* bis *Verfahrenswegweiser* finden sich interessante und nützliche Informationen rund um das finanzgerichtliche Verfahren. Es können auch Formulare aufgerufen werden, die für die Einreichung einer Klage oder eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung verwendet werden können – natürlich mit entsprechenden Erläuterungen. Der *Verfahrenswegweiser* verzweigt sich weiter mit Stichworten von *Berichterstatter* bis *Wiedereinsetzung*.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
RiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.